

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	26.05.2020

Änderungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG)

Das dritte Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) ist am 12.03.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/gvfg-1688836>). Die Änderungen haben erhebliche positive Auswirkungen auf die Förderung von Großprojekten im Nahverkehr. Dies sind im Wesentlichen:

- Aufstockung der bundesweit verfügbaren Mittel von bisher 333,5 Mio. Euro über 665 Mio. Euro (2020) auf 1 Mrd. Euro (2021). Ab dem 01.01.2025 werden die Mittel auf 2 Mrd. Euro verdoppelt und ab 2026 jährlich um 1,8 % dynamisiert.
- Der Fördersatz für Neu- und Ausbaumaßnahmen im Schienenbereich steigt von 60 auf 75 %, Maßnahmen der Grundsanierung werden zu 50 % gefördert. Zudem stockt das Land die Fördersätze des Bundes von 60 auf 95 % auf. Damit halbiert sich der kommunale Anteil an den Baukosten von derzeit 10 auf 5 %.
- Absenkung des Schwellenwertes für die Aufnahme von Neu- und Ausbauprojekten in das Programm von bisher 50 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro.
- Veränderungen/Erweiterungen der Fördertatbestände bzw. -voraussetzungen:
 - Schienenstrecken müssen nur noch „überwiegend“ auf besonderem Bahnkörper geführt werden.
 - Es sind nun auch Investitionen in Schienenstrecken zur Kapazitätserhöhung der Verkehrsinfrastruktur förderfähig.
 - Seilbahnsysteme wurden in die Förderung ebenso aufgenommen wie die Reaktivierung oder Elektrifizierung von Schienenstrecken.
 - Die Vorhaben müssen im Nahverkehrsplan (bisher: Generalverkehrsplan) vorgesehen sein.
 - Bei im Bundesinteresse liegenden Maßnahmen können Kriterien wie Klima- und Umweltschutz, Verkehrsverlagerungen oder Aspekte der Daseinsvorsorge spezifisch höher gewichtet werden.
 - Die „Grunderneuerung“ von Verkehrswegen der Straßen-, Hoch- und Untergrundbahnen ist nunmehr ebenfalls förderfähig. Dabei ist ein gesamtwirtschaftlicher Nachweis über eine Standardisierte Bewertung entbehrlich.

Eine Synopse über die Änderungen des Gesetzestextes gegenüber der vorherigen Fassung des GVFG vom 31.08.2015 hat der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen erstellt. Sie ist der Mitteilung als Anlage beigefügt.

Das BMMI beabsichtigt nun eine Überarbeitung der Verfahrensanleitung für die standardisierte Bewertung. Dabei sollen zusätzliche Nutzenfaktoren u. a. für den Klimaschutz berücksichtigt werden. Dies könnte dazu führen, dass zukünftig eine größere Anzahl von Vorhaben die Voraussetzung für eine Förderung nach dem GVFG erfüllen.

Anlage

Gez. Blome